



SNME 226

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1016 WIEN

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 27	-GE/19
Datum: 27. MRZ. 1995	
Verteilt 28.3.95	

DVR: 0487864
PC/NC

Zl. 27/95

Wag Weber

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995
GZ. 12.102/82-I. 5/1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfs einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 und stimmt diesem Entwurf mit einigen in der Folge angeführten Vorbehalten und Änderungswünschen, jedoch grundsätzlich zu.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs, bei denen eine Korrektur ange-regt wird, wie folgt ausgeführt:

Art. I Z 15 (§ 47):

In Abs. 2 sollte es zur besseren Verdeutlichung heissen:

..... nicht binnen 14 Tagen Fahrnisexekution oder neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution beantragt.

Art. I Z 23 (§ 74):

Die Rechtsanwaltschaft begrüsst die Klarstellung, dass bei einer hereinzubringenden Forderung an Kapital über S 30.000,-- die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug stets zur Rechtsverwirklichung notwendig sind. Rechtsanwälte, die häufig Forderungen unter S 30.000,-- einzutreiben haben, kritisieren aber, dass unter S 30.000,-- die Kosten der Beteiligung niemals ersetzt werden können und sohin, wenn aus besonderen

- 2 -

Gründen der Gläubiger eine solche Beteiligung wünscht, die Kosten ohne Anspruch auf Ersatz von ihm zu tragen sind.

Es wird sohin angeregt, unter S 30.000,-- die Kosten der Beteiligung dann zuzusprechen, wenn sie - mit entsprechender Begründung - im einzelnen Fall zur Rechtsverwirklichung notwendig waren.

Der zu Z 23 a angefügte Satz sollte insofern verdeutlicht werden, als er natürlich auch Geltung hat, wenn bei selbständiger Geltendmachung von Nebengebühren (ohne Kapital) diese S 30.000,-- übersteigen. Das Wort "Kapital" wäre sohin durch "Bemessungsgrundlage" zu ersetzen oder "an Kapital oder an Nebengebühren". Der an Abs. I anzufügende Satz sollte sohin lauten:

Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die hereinzubringende Forderung an Bemessungsgrundlage 30.000,-- S, so sind die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug zur Rechtsverwirklichung notwendig.

Art. I Z 25:

Die neue Bestimmung des § 75 a ist nicht erforderlich, es reicht die Bestimmung des § 75 EO aus.

Art. I Z 40 (§ 252 i):

Diese neu eingeführte Bestimmung wird von der Rechtsanwaltschaft abgelehnt. Es besteht durchaus Verständnis für die Bestimmung des § 252 h, um zu verhindern, dass ein Gläubiger in zu kurzen Abständen nicht zweckentsprechende Vollzugsanträge stellt. Die Bedachtnahme auf Exekutionshandlungen eines anderen Gläubigers in einem anderen Verfahren ist aber systemwidrig und kann dazu führen, dass bei Schuldner mit mehreren Gläubigern einer der Gläubiger niemals zu einem Vollzugsversuch kommt, weil immer gerade die Sperrfrist offen ist. Es darf nicht übersehen werden, dass der Vollzug der Fahrnisexekution für den Gläubiger zumeist die einzige, zumindest die erste Möglichkeit ist, sich über die wirtschaftliche Situation seines Schuldners zu informieren, das Umfeld seiner Wohnverhältnisse, die familiären Verhältnisse kennenzulernen, um die weiteren Möglichkeiten der Einbringlichmachung zu beurteilen. Zur Vermeidung von knapp hintereinanderliegenden vergeblichen Vollzugsversuchen sei auf die schon jetzt geübte Vorgangsweise zu verweisen, Vollzüge für mehrere Gläubiger zusammenzufassen und gleichzeitig bei einem Termin zu erledigen.

Die Härte dieser Bestimmung für den Gläubiger wird noch dadurch verschärft, dass gemäss Z 82, § 289 Z 3 EO kein Rekurs zulässig sein soll.

Die Bestimmung des § 252 i - und damit zusammenhängend § 289 Z 3 - hätte daher zu entfallen.

Art. I Z 41 (§ 253):

Der zu Z 41 c in Abs. 4 eingefügte erste Satz widerspricht dem Sinn der Bestimmung des § 54 c Abs. 3. Durch diesen neu eingefügten Satz 1 wird die Exekution in Ausnahmefällen - in der Regel wird der Vollzug ohnedies nicht vor 14 Tagen stattfinden - unberechtigt verzögert. Ausserdem entsteht ein zusätzlicher Manipulations(Kalendierungs)-aufwand. § 54 c Abs. 3 spricht nur von Innehalten der Verwertungshandlungen, aber nicht der Vollzugshandlung.

Es wird daher vorgeschlagen, den Satz 1 des Abs. 4 lediglich wie folgt zu modifizieren:

Der Beschluss, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten, wenn er nicht bereits zugestellt wurde, spätestens bei Vornahme der Pfändung zuzustellen.

Art I Z 43 (§ 254):

Die Möglichkeit für den betreibenden Gläubiger, auf Antrag eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls zu erhalten, wird der Regelfall sein und sollte die Antragstellung im vorgesehenen Formblatt für die Exekutionsanträge im Feld "09 ergänzende Angaben" ermöglicht werden.

Art. I Z 53 (§ 264 b):

Durch diese Bestimmung erscheint das Vollstreckungsorgan in seiner Entscheidungsvollmacht überfordert. Einerseits fehlt es an genau bestimmten Richtlinien, in welchem Falle das Vollstreckungsorgan nach dieser Bestimmung vorzugehen hat, andererseits hat der Gläubiger keine rechtliche Möglichkeit gegen eine zu Unrecht vom Vollstreckungsorgan bewirkte Verzögerung.

Diese Bestimmung sollte daher entweder entfallen oder aus der Entscheidungsbefugnis des Vollstreckungsorgans an den Rechtspfleger übertragen werden.

Art. I Z 75 (§ 282):

Infolge eines Redaktionsversehens ist in Abs. 1 (Z 75 b) die Verkürzung der Einstellungs-

frist von 6 Monaten auf 3 Monate ausgeblieben. Diese Verkürzung, die im Arbeitskreis besprochen war, ist auch in den Erläuternden Bemerkungen enthalten.

Wir meinen aber, dass diese Änderung nicht im § 282, sondern in § 200 Z 3 erfolgen sollte.

Die Praxis vermisst jedoch - wie auch im Arbeitskreis diskutiert - die Möglichkeit, eine vorübergehende Einstellung des Verfahrens vor der Pfändung zu veranlassen oder im Zuge des Verfahrens zur Ablegung des Vermögensverzeichnisses, sofern in diesem Verfahrensstadium zwischen Gläubiger und Schuldner eine Zahlungsvereinbarung zustande kommt. Derartige "Abstandnahmen vom Vollzug" wurden von manchen Gerichten mit dem Hinweis abgewiesen, dass dies im Gesetz nicht vorgesehen sei.

Eine solche Bestimmung könnte durch eine generelle Neufassung des § 282 EO erfolgen, der dann zu lauten hätte:

(1)

Auf Antrag oder mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers ist das Verkaufsverfahren einzustellen.

(2)

Eine Fortsetzung dieses Verkaufsverfahrens kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Einstellungsbeschluss bewilligt werden.

(3)

Von der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind lediglich der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

(4)

Diese Bestimmungen sind auf das Innehalten mit anderen Vollstreckungshandlungen über Antrag oder mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers sinngemäss anzuwenden.

Art. I Z 84 (§ 303 a):

Zu dieser vorgeschlagenen Änderung werden lediglich die Erläuternden Bemerkungen kritisiert, die unklar sind. Der Gesetzestext spricht von einer Leistung an den Gläubiger oder einer Hinterlegung des einbehaltenen Betrages, die Erläuternden Bemerkungen

- 5 -

von der Einziehung durch den Drittschuldner. Die Einziehung müsste jedoch mit der Zustellung des Drittverbotes erfolgen, nur die Weiterleitung des eingezogenen Betrages darf nicht vor 4 Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbotes erfolgen. Die Ausführung "wird die Einziehungsmöglichkeit für eine Frist hinausgeschoben" ist daher missverständlich und sollte in den Erläuterungen geändert werden.

Art. V Z 3 (§ 23 RATG):

Das Wort "Exekutionsanträge" in Abs. 8 ist missverständlich, da ja bei weitherziger Auslegung sämtliche Anträge im Exekutionsverfahren als Exekutionsanträge zu bezeichnen sind. Es sollte daher besser das Wort "Anträge auf Exekutionsbewilligung" verwendet werden.

Auch das Wort "und" könnte insofern missverstanden werden, als nur Exekutionsanträge nach Tarifpost 3 A darunterfallen (obwohl es solche nicht mehr geben wird). Zur besseren Verdeutlichung wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Für Anträge auf Exekutionsbewilligung sowie für Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3 A

In den Erläuternden Bemerkungen, allgemeiner Teil, wird auf die grundsätzlichen Anliegen der Novelle verwiesen und auch auf die Möglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs im engeren Sinn (ERV). An dieser Stelle sollte festgehalten werden, dass der ERV im Exekutionsverfahren zunächst nur den rechtsberatenden Berufen und der Finanzprokurator vorbehalten ist.

Bei den Erläuternden Bemerkungen zu § 24 (Seite 51 vorletzter Absatz) ist ein missverständlicher Schreibfehler unterlaufen: Es sollte richtig heißen "Abs. 2 bestimmte ..."

Aus Anlass der Novellierung regt die Rechtsanwaltschaft noch die Änderung zweier Bestimmungen an, die einerseits eine Systemwidrigkeit beseitigen und andererseits eine Erleichterung der Abwicklung in der Praxis mit sich bringen würden.

§ 292 k (4)

In den meisten Fällen wird der Verpflichtete dem Antrag auf § 292 k auf Zusammenrechnung zustimmen. Es kann aber nicht geleugnet werden, dass ein solcher Antrag zur Rechtsverwirklichung des Gläubigers erforderlich ist. Die Bestimmung in Abs. 4,

dass der Gläubiger Kostenersatz nur dann beanspruchen kann, wenn der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt, bedeutet, dass bei einer grossen Anzahl zur Rechtsverfolgung notwendiger Anträge kein Kostenersatz erfolgt und der Gläubiger die diesbezüglichen Kosten selbst zu tragen hat. Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

§ 301

Der Gläubiger hat ein Interesse, nicht nur durch die Drittschuldneräusserung zu erfahren, ob, wann und in welcher Höhe er mit Zahlungen des Drittschuldners rechnen kann, sondern auch für den Fall, dass die bislang erfolgten Zahlungen ausbleiben, aus welchem Grunde dies geschieht. Wenn der Verpflichtete beim Drittschuldner ausscheidet, kann der Gläubiger anderweitige Exekutionsmassnahmen setzen, es kann aber auch sein, dass der Drittschuldner aus anderen Gründen die Zahlungen einstellt.

Manche Drittschuldner verständigen den Gläubiger in einem solchen Falle nicht. In aller Regel geschieht dies beim Drittschuldner Arbeitsmarktservice, der sich weigert, eine über die Drittschuldneräusserung hinausgehende Mitteilung zu machen und hiebei auf die gesetzlichen Bestimmungen verweist. Gerade in diesem Fall ist es aber für den Gläubiger von Bedeutung, zu erfahren, dass etwa die Arbeitslosigkeit des Verpflichteten beendet ist.

Die Rechtsanwaltschaft regt daher an, in § 301 EO eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, dass der Drittschuldner im Falle der Überweisung von Abzügen den Gläubiger auch von der Beendigung der Zahlungen unter Angabe des Grundes zu verständigen hat.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fügt seiner Stellungnahme noch die Anregung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer hinzu, in Art. V Z 6 (Anmerkung zu Tarifpost 1) als Ausnahme von der vorgesehenen Bestimmung einen berechtigten Antrag auf neuerlichen Vollzug unter Glaubhaftmachung, dass der Verpflichtete neue pfändbare Vermögenstücke erworben hat, nach TP 1 zu entlohnen.

Ausserdem meint die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer, dass die Legisvakanz hinsichtlich der Novellierung der Bestimmungen über die Fahrnisexekution zu lang ist und die diesbezüglichen Bestimmungen am 01.01.1996 und nicht erst am 01.07.1996 in Kraft treten könnten.

- 7 -

Schliesslich seien als Anregung für die zukünftige Weitergestaltung des Exekutionsrechtes zwei Vorschläge unterbreitet, die einer besseren Effizienz des Verfahrens dienen würden:

Bei der Pfändung von Kraftfahrzeugen sollte das Vollstreckungsorgan berechtigt sein, dem Verpflichteten die diesbezüglichen Fahrzeugpapiere bei oder nach der Pfändung abzunehmen oder, wenn dies nicht möglich ist oder verweigert wird, hinsichtlich der Abnahme dieser Fahrzeugpapiere ein Verfahren sinngemäss entsprechend der verweigten Vorlage des Vermögensverzeichnisses durchzuführen.

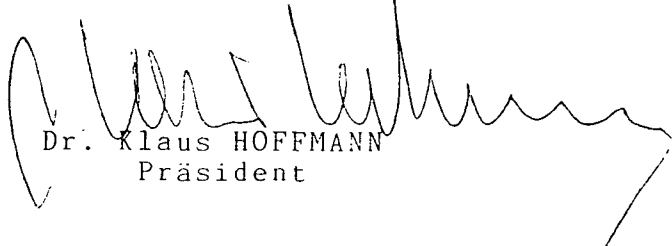
Eine grosse Verwaltungsvereinfachung wäre der Vorschlag, die auflaufenden Vollzugs- und Wegegebühren in die Pauschalgebühr der entsprechenden Exekutionsanträge aufzunehmen und diese nach statistischer Ermittlung der Durchschnittswerte zu erhöhen. Die gesonderte und nachträgliche Verrechnung dieser Gebühren mit dem betreibenden Gläubiger könnte dann entfallen. Dies sei, wie gesagt, als Anregung für die Zukunft festgehalten.

Abgesehen von den Änderungswünschen stimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dem vorgeschlagenen Entwurf zu.

Wien, am 28. Februar 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

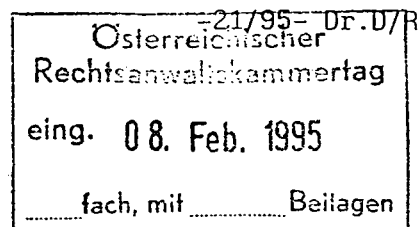


RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT, ST. VEITEN-STRASSE 4/II, TEL. (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70, FAX 51 40 41

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13/PF 612
1011 Wien

Klagenfurt, 1995-02-06



nachrichtlich an

- a) Herrn Vizepräsidenten
Dr. Christian Prem, Rechtsanwalt,
Falkestraße 1, 1010 Wien
- b) Herrn Dr. Horst Reitböck, Rechtsanwalt,
Eblinggasse 17/2, 1010 Wien

Exekutionsordnungs-Novelle 1995
ÖRAK-Zl. 27/95, DVR: 0487864

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Mit Rücksicht auf die nachhaltige Mitarbeit unseres Vizepräsidenten Dr. Kurt Dellisch im "großen Arbeitskreis" beschränken wir unsere Stellungnahme zum ausgesendeten Begutachtungsentwurf auf

- 1) den Vorschlag einer klareren Fassung des § 23 (8) RATG,
- 2) die offensichtlich nur im Begutachtungsentwurf übersehene Verkürzung der Sperrfrist des § 200 Z 3 EO im Fahrnisexekutionsverfahren von 6 auf 3 Monate,
- 3) die Erinnerung an nicht erfüllte, aber für die Zukunft aufrecht zu erhaltende Wünsche.

1.

Zu Art. V Z 3: § 23 (8) RATG:

Text des Begutachtungsentwurfes:

"(8) Für Exekutionsanträge und Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen."

Vorgeschlagene Neufassung:

"(8) Für Anträge auf Exekutionsbewilligung und Vollstreckbarerklärung ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen."

Begründung:

Der im Begutachtungsentwurf enthaltene Text kann oberflächlich gelesen zur Annahme verleiten, daß der doppelte Einheitssatz nur bei Exekutionsanträgen nach TP 3A RATG zuzusprechen ist, nicht aber in der Vielzahl der nach TP 2 zu entlohnenden Exekutionsanträge.

Verweisungen auf andere Gesetzesstellen auch desselben Gesetzes sollen möglichst vermieden werden, wenn man sich anders besser ausdrücken kann. Es gibt sonst keinen anderen Antrag auf Vollstreckbarerklärung als für Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind.

Exekutionsanträge sind auch Anträge während des Exekutionsverfahrens, gemeint sind aber nur Anträge, die zu einer formellen Exekutionsbewilligung führen.

Auf den § 23 (8) RATG ist nach dem weiteren Wortlaut der TP 3A Abschnitt I Z 2 RATG deswegen nicht gesondert Rücksicht zu nehmen, denn wenn der Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht mit einem Exekutionsantrag verbunden wird, ist eben doch der doppelte Einheitssatz zuzusprechen, der Antrag auf Vollstreckbarerklärung aber nur nach TP 2 und der dann folgende wiederum mit dem doppelten Einheitssatz zu vergütende Exekutionsantrag auch nur nach TP 2 zu honorieren, was "unterm Strich" auf das gleiche herauskommt, als wenn der Antrag auf Vollstreckbarerklärung mit dem Exekutionsantrag verbunden wurde.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht eindeutig hervor, daß der doppelte Einheitssatz für den die Exekution einleitenden Antrag als Ausgleich für den Entfall der Verbindungsgebühr und der Anträge nach TP 1 in den ersten 10 Monaten nach Exekutionsbewilligung zuzusprechen ist.

2.

Art. I Z 75: § 282 EO**Sperrfrist drei statt sechs Monate**

Offenbar nur aus einem Redaktionsversehen wurde im § 282 (1) die Verkürzung der Sperrfrist von sechs auf drei Monate nicht festgehalten. Im Begutachtungsentwurf ist im Art. I Z 25 b eine Änderung des Abs. 1 angedeutet aber nicht ausgeführt, während in der Gegenüberstellung der Abs. 1 als unverändert bezeichnet wird.

Derzeit lautet § 282 (1) EO

"(1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung und Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens haben die Vorschriften der §§ 200 Abs. 1 Z 3 und 4, 203 Abs. 2 und 206 Abs. 1 sinngemäß Anwendung zu finden."

§ 200 Z 3 EO lautet:

"3. wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution absteht; wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers kann vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden;"

§ 200 Z 4 EO lautet:

"4. wenn der Verpflichtete vor Beginn der Versteigerung allen betreibenden Gläubigern die volle Befriedigung ihrer vollstreckbaren Forderungen samt Nebengebühren und die Bezahlung der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Versteigerungsverfahrens anbietet, die dazu erforderlichen Geldbeträge dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, übergibt oder gerichtlich erlegt und die Einstellung beantragt; soweit die Kosten des Versteigerungsverfahrens noch nicht bekannt sind, ist zu deren Deckung ein vom Richter festzusetzender Betrag als Sicherstellung zu übergeben."

§ 203 (2) EO lautet:

"Über Einstellungsanträge nach § 200 Z 3 und 4 ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden."

- 4 -

§ 206 (1) EO lautet:

"(1) Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben (§§ 35 bis 37, 39, 40, 145, 188, 200 Z 3, 201), so ist das Versteigerungsverfahren zu Gunsten der übrigen betreibenden Gläubiger fortzusetzen."

Verweisungen auf andere Gesetzesstellen auch im selben Gesetz sollen nach Möglichkeit vermieden werden, wenn eine klarere Fassung möglich ist, insbesondere dann, wenn in den heranzuziehenden anderen Gesetzesstellen wieder auf weitere Gesetzesstellen verwiesen wird.

Die Anwendung des § 200 Z 4 EO im Fahrnisexekutionsverfahren erscheint mit Rücksicht auf die detaillierteren diesbezüglichen Bestimmungen im Abschnitt über die Fahrnisexekution nicht nur entbehrlich, sondern sogar widersprechend. Eine mündliche Verhandlung im Fahrnisexekutionsverfahren ist in der Regel ohnedies nicht vorgesehen. Die Auswirkung auf andere gleichzeitig anhängende Exekutionsverfahren braucht eigentlich gar nicht besonders festgelegt zu werden, sondern ist eine eingefahrene Selbstverständlichkeit.

Im Kreis der großen Arbeitsgruppe hat unsere Anregung Zustimmung gefunden, eine Möglichkeit zu schaffen, im Einvernehmen mit dem betreibenden Gläubiger nicht nur das Verkaufsverfahren einzustellen, sondern zur Vermeidung einer Einstellung nach § 39 Z 6 EO auch mit anderen Exekutionsschritten innezuhalten, also insbesondere mit dem Verfahren zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses einschließlich der zwangsweisen Vorführung, oder mit der mit großen Kosten verbundenen Schätzung oder dem angedrohten Aufsperrern. Diese Anregung ist in den Begutachtungsentwurf nicht eingeflossen. Sie könnte aber sinnvollerweise, weil es sich ja im wesentlichen um Schritte im Fahrnisexekutionsverfahren dreht, ebenfalls im § 282 EO eingebaut werden.

Wir schlagen daher in etwa folgende Neufassung des § 282 EO vor:

"(1) Auf Antrag oder mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers ist das Verkaufsverfahren einzustellen.

(2) Eine Fortsetzung dieses Verkaufsverfahrens kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Einstellungsbeschluß bewilligt werden.

(3) Diese Bestimmungen sind auf das Innehalten mit anderen Vollstreckungshandlungen über Antrag oder mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers sinngemäß anzuwenden."

In diesen Änderungsvorschlag wurde bewußt der im Begutachtungsentwurf enthaltene Absatz 3 nicht aufgenommen, da dies ja eine Selbstverständlichkeit ist, die man nicht extra im Gesetz festlegen muß.

3.

Noch nicht erfüllte Wünsche:

Wir erlauben uns festzuhalten, daß im Rahmen der Beratungen von uns auch folgende Wünsche vorgebracht wurden, die aber offenbar bei der jetzigen Gesetzesnovelle nicht berücksichtigt werden können, auf die aber auch für die zukünftige Entwicklung weiter verwiesen wird:

a)

Art. III Vollzugs- und Wegegebühren:

Ohne in das diesbezüglich offenbar festgewachsene Entlohnungssystem der Gerichtsvollzieher eingreifen zu wollen, wäre es sinnvoll, dieses System zwar im Verhältnis zwischen den Gerichtsvollziehern und ihren Dienstbehörden zu belassen, andererseits aber die Überwälzung dieser Auslagen auf die Parteien des Exekutionsverfahrens durch einen entsprechenden Einbau in die Gerichtsgebühren zu verlegen.

Es ist zwar sicherlich kein Einzelfall, vielleicht aber doch generell voraussehbar, wie hoch diese Auslagen für Beamte sein werden. Dies ist aber bei Zivilprozessen ja auch nicht der Fall, wo nicht festgestellt werden

kann, wieviel Zeit der Richter und das andere Gerichtspersonal bei der Bearbeitung gerade dieses Aktes verwenden wird müssen. Es sind ja sogar im Zivilprozeß die Pauschalgebühren unabhängig von der Dauer des Verfahrens und dem einzelnen Prozeßaufwand völlig gleich festgesetzt worden.

Betriebswirtschaftlich kostet die Verbuchung beispielshalber einer Vollzugsgebühr von S 30,-- mit Rücksicht auf den damit verbundenen Aufwand sowohl beim Geldverkehr als auch in der Verbuchung in der Kanzlei des eigenen Anwaltes jedenfalls mehr als diese S 30,--. Dazu kommt, daß die Vollzugsgebühren dem Vertreter der betreibenden Partei oft erst zu einem Zeitpunkt vorgeschrieben werden, wo der Verpflichtete aufgrund des Einschreitens des Gerichtsvollziehers bei ihm inzwischen die dem Vertreter der betreibenden Partei bekannte Forderung voll bezahlt hat und ihm eine Einstellungsbewilligung erteilt wurde. Wer wird dann mit der nachträglichen Vollzugsgebühr "bestraft"?

Auch für den Staat würde eine solche Umschichtung insofern einen Vermögensvorteil bringen, als die Vollzugsgebühren sozusagen im vorhinein bei Einleitung des Exekutionsverfahrens bezahlt werden. Auch die Unterscheidung zwischen vom Staat zu tragenden und von den betreibenden Gläubigern zu tragenden Vollzugsgebühren würde wegfallen.

b)

Kraftfahrzeugpapiere:

Während im allgemeinen Handelsverkehr mit Kraftfahrzeugen jedenfalls immer der Typenschein mit zu übergeben ist und auch der Typenschein (selbst bei Eigentumsvorbehalt!) bei Zulassung des Kraftfahrzeuges den Zulassungsbehörden vorzulegen ist, erfolgt die Versteigerung von Kraftfahrzeugen – wenn sie überhaupt erfolgt! – ohne diese die Rechtssicherheit des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen sichernden Schritte.

Nach der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes sind die Kraftfahrzeugpapiere (Typenschein, Zulassungsschein) kein Zubehör des Kraftfahrzeuges,

weshalb im Wege der Versteigerung auch kein Anspruch des Erwerbers gegenüber dem Verpflichteten auf Ausfolgung dieser Papiere besteht.

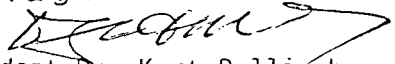
Um daher eine reibungs- und problemlose Eigentumsübertragung im Wege der Versteigerung gepfändeter Kraftfahrzeuge herbeizuführen, ist eine Gesetzesänderung notwendig. Diese könnte etwa in der Weise erfolgen, daß

- a) der Gerichtsvollzieher berechtigt ist, dem Verpflichteten die diesbezüglichen Fahrzeugpapiere bei oder nach der Pfändung des Kraftfahrzeuges abzunehmen;
- b) wenn dies nicht möglich ist oder verweigert wird, hinsichtlich der Abnahme dieser Fahrzeugpapiere ein Verfahren durchzuführen, das etwa der nicht möglichen oder verweigerten Vorlage des Vermögensverzeichnisses nachzubilden ist.

Durch eine solche Gesetzesänderung würden aber auch die Rechte dritter gesichert werden, weil dann rechtzeitig festgestellt werden könnte, daß der Verpflichtete gar nicht Eigentümer des gepfändeten Kraftfahrzeuges ist.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Ausschuss
der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Klagenfurt


Vizepräsident Dr. Kurt Dellisch

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0 316) 83 02 90, Telefax (0 316) 82 97 30

G. Zl.: 13/95

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österreichischen RechtsanwaltskammertagRotenturmstraße 13
1010 Wien

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	
eing. 22. Feb. 1995	
.....fach, mit.....	Beilagen

FK Ref. Dr. Freu/Dr. Reiböck
 W, am 22.02.95
 RW

Betr.: ÖRAK Zl. 27/95

Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995.

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Insbesondere erscheinen die anfänglich vorhanden gewesenen Bedenken im Bereiche des vereinfachten Exekutionsbewilligungsverfahrens im elektronischen Wege ausgeräumt, da sichergestellt ist, daß ein Mißbrauch von nicht durch Anwälte oder Notare vertretenen, betreibenden Gläubiger, bei der Exekutionsantragsstellung weitgehend ausgeschlossen werden kann, zumal der verpflichteten Partei die Möglichkeit der Einspruchserhebung zuerkannt wurde und in einem solchen Falle die betreibende Partei binnen 3 Tagen den mit Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Titel dem Gericht vorzulegen hat. Überdies ist durch eine einfache Schadenersatzbestimmung und der weiteren Möglichkeit der Verhängung einer Mutwillstrafe ausreichend Abschreckungswirkung für allfällige "schwarze Schafe" unter den betreibenden Gläubigern gegeben.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Exekutionsverfahren ist daher als wesentliche Verfahrenserleichterung (auch für die Anwaltschaft) zu begrüßen.

Aber auch die zahlreichen beabsichtigten Änderungen im Fahrnisexekutionsverfahren selbst, werden hoffentlich eine Straffung und Effektivitätssteigerung dieser Verfahrensart mit sich bringen.

Angeregt wird im § 301 EO aufzunehmen, daß der Drittschuldner im Falle des Ausscheidens der verpflichteten Partei, oder im Falle des Bezugsendes an den Verpflichteten (insbesondere durch Arbeitsämter) dies dem betreibenden Gläubiger unverzüglich mitzuteilen ist.

So ist es gängige Praxis, daß die Arbeitsämter nach der Drittschuldneräußerung in der ein unpfindbarer Bezug des Verpflichteten aufscheint, keinerlei weitere Mitteilungen machen (auch nicht auf Anfrage), insbesondere nicht darüber, wann die verpflichtete Partei wieder auf dem Arbeitsmarkt eingegliedert wurde, was natürlich für den Betreibenden einen erheblichen Nachteil bedeutet und der verpflichteten Partei eine unter Umständen vermeidbare weitere Kostenbelastung einbringt.

Aber auch im Bereiche des Verkaufsverfahrens ist die Neuregelung zu bejahen, weil alleine schon die Möglichkeit, andere Versteigerungshäuser mit dem Verkauf von gepfändeten Gegenständen zu betrauen, eine größere Befriedigungswahrscheinlichkeit für den betreibenden Gläubiger bringt.

Auch die im Kostenbereich beabsichtigten Änderungen erscheinen ausgewogen und damit durchaus akzeptabel.

Demnach spricht sich der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nicht gegen den vorliegenden Gesetzesnovellierungsentwurf aus.

Für den Ausschuß der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Graz, 20.02.95

Der Präsident:



Dr. Werner Thurner

Referent: RA Dr. Heinz Kallan, Graz

RECHTSANWÄLTE
DR. JOHANNES GRUND
DR. WOLF D. POLTE
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich
zur Exekutionsordnungs-Novelle 1995

Die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich begrüßt die in der Exekutionsordnungs-Novelle 1995 vorgesehene Änderung der Fahrnisexekution, glaubt aber, daß es in diesem Bereich nicht der im Entwurf vorgesehenen längeren Legistvakanz bedarf und diese Bestimmungen mit 1.1.1996 in Kraft treten können. Die neuen Regelungen über die Fahrnisexekution sind für die Gerichtsvollzieher nicht so neu, daß es einer zusätzlichen Ausbildung und Schulung der Gerichtsvollzieher bedarf.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu § 24 EO:

Auf Seite 51 der Erläuterungen wird zum Absatz 2 des § 24 EO angeführt, daß der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden kann. Aus dem Gesetzestext des § 24 EO geht diese Möglichkeit nicht hervor. Es dürfte sich daher bei den Erläuterungen um bereits überholte Ausführungen handeln.

Zu § 47 Abs 2 EO müßte ergänzt werden, daß die Pfändung ihre Rechtswirksamkeit dann verliert, wenn der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen Fahrnisexekution oder einen neuerlichen Vollzug einer bereits bewilligten Fahrnisexekution beantragt.

Zu § 75a EO: Diese Bestimmung ist nicht notwendig. Es reicht der § 75 EO aus.

Zu § 252f EO: In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, daß unter den festgesetzten Bedingungen des § 252f EO die Öffnung durch einen Schlosser erfolgt, ohne Verständigung des be-

Seite 2

treibenden Gläubigers, wenn der betreibende Gläubiger ein Kostendepot für solche Kosten erlegt hat. Da sämtliche Rechtsanwaltskammern sich zur Bevorschußung dieser Kosten verpflichteten, ist ex lege eine Verständigung nicht notwendig. Die Sperrkosten sind doch erhebliche Kosten und der betreibende Gläubiger soll doch vorher entscheiden, ob er solche Kosten riskieren will oder nicht, sodaß er immer verständigt werden sollte, wenn Sperrkosten entstehen könnten.

In den vorgesehenen Formularen für den Exekutionsantrag sollte im Feld "09 ergänzende Angaben" vorgesehen werden, ob der betreibende Gläubiger auf die zwangsweise Aufsperrung von vornherein verzichtet oder vorher von der Notwendigkeit verständigt werden soll, damit er dann entscheiden kann, ob zwangsweise geöffnet werden soll oder nicht.

Zu § 253 Abs 4 EO:

Der Abs 4 Satz 1 widerspricht den Ausführungen des § 54c Abs 3. Durch die neue Bestimmung des Abs 4 Satz 1 wird die Exekution unberechtigt verzögert. Der § 54c Abs 3 spricht nur von Innehalten der Verwertungshandlungen, aber nicht von Vollzugshandlungen. Der Satz 1 des Abs 4 wäre daher wie folgt neu zu fassen: *"Der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten, wenn nicht bereits zugestellt, bei Vornahme der Pfändung zuzustellen."*

Zu § 254 EO Abs 2: Diese Bestimmung sieht vor, daß eine Ablichtung des Pfändungsprotokolles dem betreibenden Gläubiger auf Antrag gegen Kostenersatz zu übersenden ist. Diese Antragsmöglichkeit soll aber den betreibenden Gläubigern bereits bei der Antragstellung auf Fahrnisexekution möglich sein. Im vorgesehenen Formblatt für die Exekutionsanträge ist aber eine derartige Angabe, ob die Übersendung einer Ablichtung des Pfändungsprotokolles beantragt wird oder nicht, nicht vorgesehen. Dies sollte im Feld "09 ergänzende Angaben" ermöglicht werden.

Seite 3

Zu § 282 EO: Die Neuformulierung des Abs 1 wurde in die Novelle nicht aufgenommen, obwohl in den Erläuterungen angeführt ist, daß eine Verkürzung der Frist auf 3 Monate möglich sein sollte. Der § 200 Ziffer 3 EO wurde jedoch nicht novelliert, ob dies ein Redaktionsfehler ist, oder ob hierüber noch zu verhandeln sein wird, geht aus der Novelle nicht hervor. Es wäre aber zu begrüßen, die Frist von 6 Monaten auf 3 Monate zu verkürzen.

Zu § 303a EO: Die erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung sind unklar. Der Gesetzestext spricht von einer Leistung an den betreibenden Gläubiger oder einer Hinterlegung des einbehaltenen Betrages durch den Drittschuldner. Die erläuternden Bemerkungen sprechen jedoch von der Einziehung durch den Drittschuldner. Die Einziehung müßte jedoch mit der Zustellung des Drittverbotes erfolgen, jedoch die Weiterleitung des eingezogenen Betrages darf nicht vor 4 Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbotes erfolgen. Die Ausführungen "wird die Einziehungsmöglichkeit für eine Frist hinausgeschoben" ist daher mißverständlich und sollte entsprechend des Gesetzestextes in den Erläuterungen geändert werden.

Zu Artikel V Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes:

Es ist nicht einzusehen, weshalb ein berechtigter Antrag auf neuerlichen Vollzug des betreibenden Gläubigers, weil er glaubhaft machen kann, daß der Verpflichtete neue pfändbare Vermögensstücke erworben hat, nicht honoriert wird. Derartige Anträge sind ohnedies mit Mehraufwand durch den Vertreter des betreibenden Gläubigers oder durch den betreibenden Gläubiger verbunden, weil er Bescheinigungsmittel vorlegen muß, die den Neuerwerb von Vermögensgegenständen bescheinigen. Es sollten daher derartige Anträge gesondert honoriert werden bzw als solche Anträge angesehen werden, die nicht in den Bewilligungskosten beinhaltet sind.

Linz, am 16.2.1995/G/S

T5-0216GS1